OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650983/2/Kof/CG

Datum:
Linz, 26. September 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn M G, vertreten durch H N Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. August 2017, GZ: FE-1112/2017, betreffend Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der behördliche Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.: Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb einer näher bezeichneten Frist betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Gemäß dem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.08.2017, Gz: B6/84766/2017 wurde der Bf am 01.08.2017 gegen 12.40 Uhr an einem näher bezeichneten Ort in L einer Personskontrolle unterzogen.
Dabei wurde beim Bf ein ganzer und ein angerauchter Joint vorgefunden.

Nähere Angaben dazu wurden vom Bf verweigert, auch der Durchführung eines freiwilligen Drogenschnelltests hat der Bf nicht zugestimmt.

§ 24 Abs. 4 FSG lautet auszugsweise:
Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.
Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs.4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnis des LVwG – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen.

VwGH vom 15.10.2015, Ra 2015/11/0080; vom 18.03.2015, Ra 2015/11/0016; vom 23.09.2014, Ra 2014/11/0023; vom 23.05.2013, 2013/11/0052 und vom 28.06.2011, 2009/11/0095 alle mit Vorjudikatur uva.

Bei einem bloß gelegentlichen Konsum von Cannabis bestehen keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen; VwGH vom 26.02.2015, Ra 2014/11/0098; vom 18.12.2012, 2010/11/0017 mit Vorjudikatur; vom 20.03.2013, 2013/11/0028 uva.

Dem behördlichen Verfahrensakt ist kein wie immer gearteter Hinweis zu entnehmen, dass beim Bf

- ein den gelegentlichen übersteigender Konsum von Cannabis bzw.
- ein gehäufter Missbrauch von Cannabis

vorliegt.

Die verfahrensgegenständliche Personenkontrolle, bei welcher beim Bf ein ganzer und ein angerauchter Joint vorgefunden wurden, erfolgte nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges; VwGH vom 18.12.2012, 2010/11/0017.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler